

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG DES GYMNASIUMS AN DER WILLMSSTRASSE DELMENHORST

§ 1

Ziele der Schülervvertretung (SV)

- (1) Die SV versteht sich als ein von allen Mitgliedern der Schule anerkannter Teil des Gymnasiums an der Willmsstraße.
- (2) Die Ziele der SV bestehen in der Interessensvertretung der Schüler*innen, der Repräsentation der Schüler*innengemeinschaft vor der Schulleitung, der Lehrer*innen und sonstigen Gremien. Ein weiteres Ziel ist die Mitwirkung am allgemeinen Schulleben.
- (3) Die Verbesserung des Schüler-Lehrer-Verhältnisses ist der SV ein wichtiges Anliegen.

§ 2

Klassenschülerschaft und Gremien der Schülervvertretung

- (1) Die Klassenschülerschaft setzt sich aus allen Schüler*innen der Schule zusammen.
- (2) Die SV-Arbeit wird von folgenden Gremien getragen: dem **Schülerrat** (zwei Klassensprecher*innen pro Klasse, vier Jahrgangssprecher*innen pro Oberstufenjahrgang) (§ 3) und der **Schülervvertretung** (Schulsprecher*innen) (siehe §4).

§ 3

Schülerrat

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassensprecher*innen zusammen. Der Schülerrat tagt mindestens einmal im Schuljahr.
- (2) Er dient der Information der Klassenschülerschaft über die SV-Arbeit, der Ideensammlung aus der Schülerschaft und der Entscheidungsfindung bei wichtigen Projekten.
- (3) Er wählt die Mitglieder der SV.
- (4) Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von 14 Tagen vorliegen muss.

§ 4

Schülervvertretung und deren Arbeitsgruppen

- (1) Die SV setzt sich aus maximal 20 Mitgliedern der Schülerschaft und ggf. Vertreter*innen zusammen.
- (2) Die SV wählt aus ihrem Kreis eine Schülersprecherin und einen Schülersprecher sowie eine stellvertretende Schülersprecherin und einen stellvertretenden Schülersprecher. Die Schülersprecherin und der Schülersprecher sind gleichberechtigt und vertreten die Interessen der SV und der Schülerschaft gegenüber Schulleitung, Lehrerkollegium, Schulelternrat, Presse und Öffentlichkeit.
- (3) Die Aufgaben und Projekte werden nach Absprache auf die Mitglieder verteilt. Dazu bilden diese Arbeitsgruppen. Ein zumutbares Maß an Arbeitseinsatz wird von allen Mitgliedern erwartet.
- (4) Die SV trifft sich einmal wöchentlich in einer großen Pause sowie nach Bedarf. Der/Die SV-Beratungslehrer*in wohnt den Sitzungen bei. Die Schulferien bleiben grundsätzlich sitzungsfrei.
- (5) In der SV ist jedes Mitglied gleichberechtigt.
- (6) Zur Kommunikation mit der Schulgemeinschaft des Gymnasiums an der Willmsstraße werden jeweils Verantwortliche aus dem Kreis der SV bestimmt:
 - a) zur Pflege und Aktualisierung der Homepage (SV Seite),
 - b) zur Pflege und Aktualisierung des Schaukastens,
 - c) als Postbeauftragte,
 - d) als Jahrgangvertreter (2 Vertreter*innen pro Jahrgang, die möglichst mit dem Jahrgang mitwachsen).

(7) Die SV lädt fristgerecht zum Schülerrat ein. Die Festlegung der Tagesordnungspunkte geschieht durch die SV.

§ 5

Wahlordnung

Alle Schüler*innen der Schule können sich dem Schülerrat vorstellen und für die Arbeit in der SV zur Wahl stellen lassen. Auch Nichtmitglieder des Schülerrates können sich bewerben. Alle (auch aktuelle Mitglieder)müssen sich mindestens zwei Wochen vor der Neuwahl persönlich bei den Schülersprechern und den SV-Beratungslehrer*innen vorstellen. Eine Einladung dafür erfolgt frühzeitig.

Alle Wahlen finden jährlich zu Beginn des Schuljahres statt.

(1) Schülervertretung: Maximal 20 Schüler*innen sowie ggf. Vertreter*innen werden frei und geheim vom Schülerrat gewählt.

(2) Gesamtkonferenz: Die Schülersprecherin und der Schülersprecher und deren Vertreter sind automatisch die ersten Mitglieder der Gesamtkonferenz. Die verbleibenden Mitglieder (14) werden aus den Mitgliedern des Schülerrates festgelegt.

(3) Schulvorstand: Die Schülersprecherin und der Schülersprecher sind automatisch die ersten Mitglieder des Schulvorstandes. Die verbleibenden beiden Mitglieder und insgesamt vier Vertreter*innen werden innerhalb der SV gewählt.

(4) Fachkonferenzen: Die Vertreter*innen für die Fachkonferenzen werden aus Mitgliedern des Schülerrates festgelegt.

(5) Stadtschülerrat: Ein Mitglied sowie ein*e Vertreter*in werden frei und offen vom Schülerrat aus der gesamten SV gewählt.

(6) Der/die SV-Beratungslehrer*in wird bzw. die Beratungslehrer*innen (möglichst ein Mann und eine Frau) werden vom Schülerrat frei und offen gewählt.

Werden Ämter nicht durch freiwillige Schüler*innen des Schülerrates sowie durch sich zur Wahl stellende Schüler besetzt, so können sich im Nachgang interessierte Schüler bei der SV oder bei der/dem SV-Beratungslehrer*in melden. Die gewählten Mitglieder sowie die durch den letztgenannten Vorgang eingesetzten Schüler*innen werden der Schülerschaft bekannt gegeben.

Die Inhaber*in der Ämter scheidern aus dem Amt aus, wenn

- sie mit 2/3 der Wahlberechtigten abgerufen werden,
- sie vom Amt zurücktreten (in diesem Fall muss die SV binnen drei Wochen für Neuwahlen sorgen),
- sie die Schule nicht mehr besuchen.

§ 6

SV-Beratungslehrer*innen

(1) Es sollte im Idealfall ein Beratungsteam aus einem Lehrer und einer Lehrerin bestehen.

(2) Die SV-Beratungslehrer*innen unterstützen die Arbeit der SV.

(3) Die SV- Beratungslehrer*innen sind Ansprechpartner bei Problemen, haben eine beratende Funktion in der SV und vermitteln zwischen SV und Lehrerschaft / Schulleitung.

(4) Sie organisieren Tages- und Einführungsseminare für die SV.

§ 7

SV-Kasse

(1) Es wird ein(e) Kassenwart*in aus dem Kreis der SV gewählt. Diese(r) verwaltet das SV-Konto und pflegt eine Übersicht über Ein- und Auszahlungen.

(2) Die SV-Kasse befindet sich stets in einem sicheren und abschließbaren Platz (z.B. Tresor des Sekretariats).

(3) Der/Die Kassenwart*in legt regelmäßig die Zahlen offen. Dies soll mindestens einmal im Quartal und auf Nachfrage geschehen.

(4) Über die Verwendung des SV-Geldes bestimmt die SV (Mehrheitsentscheid).

§ 8

Raum der Schülervertretung (C25)

- (1) Der Raum der SV und dessen Ausstattung wird von den Mitgliedern der SV vornehmlich für deren Belange (z.B. Gespräche mit Klassensprecher*innen) genutzt. Es ist nicht gestattet, sich mit größeren Personengruppen, die nicht Teil der SV sind, in den Pausen in dem Raum aufzuhalten.
- (2) Der Raum wird von der SV selbstständig sauber und ordentlich gehalten.
- (3) Der Schlüssel für den Raum wird sofort nach Ende der Nutzung in das Sekretariat gebracht. 4 weitere Schlüssel tragen die Schülersprecher*innen und ihre Vertreter*innen.
- (4) Die Raumnutzungsregeln werden ausgehängt und sind zu beachten.

§ 9

Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Annahme (einfache Mehrheit) durch den Schülerrat des Gymnasiums an der Willmsstraße in Kraft. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Schülerrats geändert werden.

Erstellt am _____

Beschlossen am _____

Unterschrift